

Anlage 8

Abrechnungsprüfung

I. Prüfungsziele

Ziel der Prüfungen der Honorarabrechnungen der an der hausarztzentrierten Versorgung teilnehmenden Hausärzte ist die gesetzeskonforme und den Vorgaben des HzV-Vertrages wie der Anlage 3 entsprechende sowie wirtschaftliche Leistungserbringung und ihre korrekte Abrechnung. Die Vertragspartner wirken bei der Wahrnehmung dieser Prüfungen zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig im Rahmen der Sitzungen des Beirats (§ 17 HzV-Vertrag) insbesondere über strukturelle Erkenntnisse ihrer Prüfungen, namentlich solche, die Veränderungen des HzV-Vertrages oder seiner Anlagen rechtfertigen können.

II. Abrechnungsprüfung durch den BHÄV

(1) Der BHÄV prüft die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der HzV-Abrechnungen entsprechend den Vorgaben des § 106a Abs. 2 SGB V und den hierzu von den Spitzenverbänden auf Bundesebene erlassenen Richtlinien. Seine Prüfungen beziehen sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- a) Vorliegen der Voraussetzungen vertragskonformer Teilnahme von Hausärzten und Versicherten an der hausarztzentrierten Versorgung;
- b) Vorliegen der erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und das Einhalten der Vorgaben des SGB V und des HzV-Vertrages;
- c) Vorliegen vollständiger Abrechnungsdatensätze;
- d) Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den gestellten Diagnosen (DIMDI-Standard);
- e) Vollständigkeit der abgerechneten Leistungen;
- f) Abrechnungsprüfung aus konkretem Anlass auf Veranlassung der AOK Bayern.

- f) Ansatz der korrekten EBM-GOP oder HzV-GOP und der dieser entsprechenden Vergütung;
- g) Persönliche Leistungserbringung bei der Abrechnung entsprechender Leistungen;
- h) Korrekte und vollständige Dokumentation der Besuchsleistungen;
- i) Plausibilität von Art, Umfang und Höhe der für die Behandlung eines Versicherten sowie der insgesamt abgerechneten Leistungen.

(2) Stellen sich auf Grund von Abrechnungsprüfungen Auffälligkeiten heraus, wird der BHÄV wie folgt verfahren:

- a) Klärung des Sachverhalts durch Aufforderung des Hausarztes zu einer schriftlichen Stellungnahme;
- b) Erforderlichenfalls Einholen weiterer Auskünfte durch den Hausarzt bzw. Aufforderung zur Vorlage von Prüfungsunterlagen;
- c) Bei Bedarf Führen eines persönlichen Gesprächs zur Klärung der Auffälligkeiten mit dem Hausarzt, zu deren Teilnahme dieser verpflichtet ist;
- d) Einleiten der in § 6 Abs. 3, 4 HzV-Vertrag vorgesehenen Maßnahmen bis hin zur Beendigung der Teilnahme des Hausarztes am HzV-Vertrag.

III. Abrechnungsprüfung durch die AOK Bayern

(1) Die AOK Bayern prüft insbesondere das Bestehen und den Umfang ihrer Leistungspflicht, die Plausibilität von Art, Umfang und Höhe der abgerechneten Leistungen einschließlich der angegebenen Diagnosen sowohl im Einzelfall wie insgesamt. Sie orientiert sich dabei an den Vorgaben des § 106a Abs. 3 SGB V und den hierzu auf Bundesebene erlassenen Richtlinien.

(2) Sie ist ferner ebenfalls dazu berechtigt, die unter II. 1. aufgeführten Prüfungsmaßnahmen durchzuführen.

IV. Tätigwerden des Beirats

Festgestellte Auffälligkeiten oder Abrechnungsfehler bei einem Hausarzt oder einer Praxis, die über ein Versehen oder einen Einzelfall hinausgehen, also solche struktureller Art, werden im Beirat (§ 17 HzV-Vertrag) behandelt.

Der Beirat wird beauftragt, für die Abrechnungsprüfungen Verfahrensregelungen zu entwickeln.

V. Schlussbestimmung

Eine Abrechnungskorrektur gemäß § 13 HzV-Vertrag bleibt von den Maßnahmen dieser Anlage 8 unberührt, ebenso weitere Prüfungen nach gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften.